



**STADT COTTBUS
CHÓSEBUS**

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT ORDNUNG,
SICHERHEIT, SPORT,
GESUNDHEIT & BÜRGERSERVICE**

24. Juni 2025

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Ansprechpartner/-in
Martin Gransalke

Besucheradresse:
Berliner Straße 154
03046 Cottbus

T +49 355 6122322
F +49 355 612132322
martin.gransalke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebus

Die Stadt Cottbus/Chósebus erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und Absatz 2 und § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 19) §§ 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in der Zeit von 10:00 – 22:00 Uhr im nachfolgenden Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt:

der Bereich entlang der Stadtpromenade, begrenzt durch die Berliner Straße – Platz am Stadtbrunnen – Straßenbahnhaltestelle Stadtpromenade (siehe Kartenauszug – Bereich Stadtpromenade)

Die Stadt Cottbus/Chósebus kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind, sowie bei der Durchführung der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus/Chósebus.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 25. Juni 2025 und wird bis zum 31. Oktober 2025 befristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die zuständige Ordnungsbehörde musste wiederholt feststellen, dass sich spontane Personenansammlungen in den oben unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Bereichen zusammenfanden, um sich Passanten in gefährdender Weise zu nähern oder diese zu belästigen. Der übermäßige Alkoholkonsum führte zu einer gesenkten Hemmschwelle, wodurch es zu erheblichen Störungen kam. Dies äußerte sich im Fehlverhalten unter Alkoholeinfluss, Belästigungen von Passanten, Sachbeschädigungen sowie Körperverletzungen innerhalb der Gruppen oder gegenüber unbeteiligten Personen. Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen durch die Verrichtung der Notdurft und durch Wegwerfen von Unrat und Glasflaschen.

Seit Ende April 2025 sind beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Cottbus/Chósebus eine Vielzahl von Beschwerden durch Anwohner, Passanten und Gewerbetreibende eingegangen. Darin haben die Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sich seit Ende April 2025 regelmäßig täglich zum Teil schreiende, raufende und pöbelnde Personen in der Stadtpromenade aufhielten. Anlässlich dieser Hinweise wurden die Missstände detailliert beschrieben, teilweise dokumentiert und der Stadt Cottbus/Chósebus übergeben.

Es handelt sich hierbei um typisch alkoholbedingte Verhaltensweisen, wie unverhältnismäßig laute Unterhaltungen und Auseinandersetzungen sowie enthemmtes Verhalten, wie Schreien, öffentliches Urinieren, Defäkieren und Erbrechen im öffentlichen Raum, unsachgemäße Müllentsorgung auf Straßen oder in den Grünanlagen einschließlich Zerschlagen von Glasflaschen, das Begehen von Straftaten, von einfachen Beleidigungen bis zu sexuellen Belästigungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen. Genau diese Vorkommnisse konnten auch bei zahlreichen Kontrollen durch Mitarbeiter des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit mehrfach festgestellt werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung hat sich die Stadtpromenade als Treffpunkt etabliert, so dass festzustellen war, dass die bisher getroffenen Maßnahmen und Gespräche nicht ausreichten, um eine Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen.

Nach Mitteilung der Polizei sind die polizeilichen Einsatzeinsätze seit April 2025 deutlich angestiegen. Auch die in diesem Zeitraum registrierten Delikte, die direkt mit der besonderen Lage zusammenhängen, zeigen einen signifikanten Anstieg. Laut Polizeiberichten kommt es regelmäßig zur Begehung von Straftaten.

Die Polizeiinspektion Cottbus konzentrierte daraufhin viele Maßnahmen auf den benannten Problembereich. Dies hatte zur Folge, dass die Stadtpromenade häufiger auch im engen Schulterschluss mit dem städtischen Vollzugsdienst der Stadt kontrolliert wurde. Immer dann waren kaum Störungen festzustellen. Waren die Kontrollen beendet oder fanden an einem Wochenende nicht statt, war der gleiche Zustand wie zuvor wieder zu beklagen.

Damit verbleibt aus einhelliger Beurteilung von Verwaltung und Polizei als einzig gangbare Lösung zur Bewältigung des Problems der Erlass der nun vorgelegten Allgemeinverfügung.

2. Rechtliche Begründung

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBL I, S.266), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn, wie dargestellt, straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Zudem können Gefahren für Dritte auftreten, etwa durch Körperverletzungen sowie erhebliche Sachbeschädigungen. Die öffentliche Sicherheit wird durch die möglichen Straftaten beeinträchtigt, die im Zusammenhang mit dem Konsum und dem Besitz alkoholischer Getränke stehen. Betroffenes Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier insbesondere die Gesundheit der mehreren hundert Anwohner der umliegenden Straßen als subjektives Recht des Einzelnen, und hier wiederum vorrangig ihr Recht auf ungestörtes Verweilen in der Stadtpromenade.

Mit der menschlichen Gesundheit ist somit ein hochrangiges Schutzgut betroffen, so dass zur Bejahung einer Gefahr bereits eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ausreicht. Eine solche Wahrscheinlichkeit weiterer Störungen ohne Erlass dieser Allgemeinverfügung ist hier zu bejahen. Denn die aufgetretenen Störungen begannen bereits in den Vorjahren, und traten verstärkt in den Frühlings- und Sommermonaten auf. Angesichts der maßgeblichen örtlichen Umstände kann auch die erforderliche zumindest wesentliche Mitursächlichkeit des verbotenen Alkoholkonsums für die Störungen der öffentlichen Sicherheit bejaht werden. Dabei kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Konsum des Alkohols zuvor auch anderweitig, etwa zu Hause oder in Gaststätten, erfolgt ist. Ein wesentlicher Teil wird aber jedenfalls erst vor Ort konsumiert. Dies ergibt sich schon aus den entsprechenden Angaben der Anwohnerbeschwerden und der Feststellungen von Polizei und Verwaltung.

Die Tatsache, dass Alkohol vor Ort konsumiert wird, wird zusätzlich durch die zahlreichen zurückgelassenen Glasflaschen und Glasscherben deutlich. Sofern diese nicht von den Beteiligten entfernt, sondern zerschlagen wurden, waren die Entsorgungsdienste gezwungen, die Stadtpromenade täglich manuell zu reinigen.

Es zeigt sich zudem ein direkter Zusammenhang zwischen dem untersagten Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit und den erwähnten Störungen der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere bei Störungen wie Erbrechen, Urinieren oder Koten ist dieser offensichtlich. Die Alkoholaufnahme ist zumindest teilweise verantwortlich für das entsprechende "Entleerungsbedürfnis".

Auf Grund unmittelbar vor Ort fehlender öffentlicher Toiletten und einer alkoholbedingten Enthemmung erfolgt dann die "Entsorgung" auf der Straße, an der Stadtmauer und in den Eingängen der Anwohner. Anders als durch eine alkoholbedingte Enthemmung sind nach der Lebenserfahrung auch die regelmäßigen "sinnlosen" Vandalismusschäden in Form von zerbrochenen Flaschen, umgestoßenen Verkehrsschildern, ausgerissenen Blumen oder zerstörtem Stadtmobiliar; ebenso wenig zu erklären wie die Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber sich beschwerenden Anwohnern. Schließlich spricht nicht nur die Lebenserfahrung, sondern sprechen auch die Berichte der Polizei und der Anwohner dafür, dass das öffentliche Feiern des sich in der Stadtpromenade aufhaltenden Publikums nicht still, sondern auch bedingt durch den dort aufgenommenen Alkohol lautstark vor sich geht. In welchem Ausmaß schließlich die wiederkehrend auftretenden sonstigen Störungen etwa in Form von Körperverletzungen, die nach den Polizeiangaben überwiegend von alkoholisierten Personen begangen worden sind, auf den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zurückgehen, kann deshalb offenbleiben. Bereits die vorgenannten Störungen reichen zur massiven Beeinträchtigung des gedeihlichen Zusammenlebens sowie der objektiven Verunsicherung der Anwohner und der übrigen Bevölkerung aus. Diese Annahme wird indiziell durch die Erfahrungen nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung aus den Jahren 2022 und 2023 bestätigt, und zwar nicht nur von der Verwaltung, sondern auch von Anwohnern und der Polizei. Danach sind nicht nur das Urinieren und Erbrechen, sondern auch der Lärm sowie die Zahl der Straftaten nach Erlass der vorjährigen Allgemeinverfügung deutlich zurückgegangen.

Ziel eines angeordneten Alkoholverbots auf öffentlichen Plätzen ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen; andererseits sollen Benutzer der öffentlichen Anlagen, insbesondere Kinder und ältere Menschen vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Stadt Cottbus (Stadtordnung), mit Ausnahme des Alkoholverbotes auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen, keine Normen zu einem Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen enthält.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die mit alkoholischen Getränken den Geltungsbereich aufsuchen.

Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege sollen die Belästigungen und die Gefährdungen von Personen vermieden und verhindert werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Das Verbot ist auf Grund des zuvor bejahten Zusammenhangs zwischen dem nunmehr verbotenen Alkoholkonsum und insbesondere den zu bekämpfenden alkoholbedingten Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117, 118 OWiG sowie der dadurch bedingten Gesundheitsbeeinträchtigung der Anwohner zu deren Schutz geeignet. Ein milderer, aber gleich wirksames Mittel zur gebotenen Beruhigung der Situation in der Stadtpromenade ist nicht gegeben, wie sich schon aus der wiedergegebenen ausführlichen Begründung dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich der insoweit vergeblichen vorherigen Bemühungen ergibt.

Schließlich ist das Alkoholverbot auch angemessen und beschränkt die Betroffenen nicht unzumutbar in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein. Der Eingriff ist insoweit nur geringfügig, da den Betroffenen nur an einem eng begrenzten Ort für eine befristete Zeit die Möglichkeit zum Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit genommen wird und die Verbotszone auch objektiv keine Besonderheiten aufweist, auf Grund deren ein Aufenthalt gerade dort unersetzbar wäre. Demgegenüber wiegt der nach Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistete Schutz der Gesundheit der über mehrere hundert Passanten und Anwohner schwerer.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit besteht zudem im Einzelfall die Möglichkeit, gemäß dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot zu bewilligen.

3. Zuwiderhandlungen

Entsprechend § 23 Ziffer 1 e des OBG in Verbindung mit § 16 des Brandenburgischen Polizeigesetzes können Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

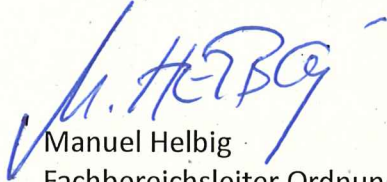
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu erheben.

Hinweis:

Gem. § 41 Abs.4 Satz 1 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist durch Aushang veröffentlicht im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Am Neumarkt 5, Karl-Marx-Str. 67 und Berliner Straße 154. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung im Internet unter www.cottbus.de/alkoholverbot einsehbar.

Cottbus, 24.06.2025



Manuel Helbig
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Anlagen: Kartenauszug